

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zahlenmäßige Übersicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes

1. Einhaltung, Über- oder Unterschreitungen der Jahresemissionsmengen der Sektoren nach Anlage 2 im Jahr 2021 (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KSG)

Sektor	Einhaltung der Jahresemissionsmengen im Jahr 2021	Höhe der Über- bzw. Unterschreitung (in kt CO ₂ -Äquivalenten)
Energiewirtschaft	–	Keine Jahresemissionsmenge in 2021
Industrie	ja	- 705 kt (Unterschreitung)
Gebäude	nein	2.453 kt (Überschreitung)
Verkehr	nein	3.058 kt (Überschreitung)
Landwirtschaft	ja	- 6.892 kt (Unterschreitung)
Abfallwirtschaft und Sonstiges	ja	- 609 kt (Unterschreitung)

Vgl. Umweltbundesamt, Berechnung der Treibhausgasemissionsdaten für das Jahr 2021 gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz, Begleitender Bericht, Kurzfassung vom 10. März 2022, Seite 12 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/361/dokumente/220310_vjs_2021_-_begleitender_bericht_-_sauber_vbs_korr_kurzfassung.pdf)

2. Übersicht über die nach der Europäischen Klimaschutzverordnung zur Verfügung stehenden Emissionszuweisungen im Haushaltsjahr 2023 (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KSG)

Im Jahr 2023 stehen für Deutschland 399 142 745 Tonnen CO₂-Äquivalent als jährliche Emissionszuweisung zur Verfügung gemäß Anhang II (Jährliche Emissionszuweisungen für jeden Mitgliedstaat für jedes Jahr des Zeitraums 2021 bis 2030 gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/842, angepasst gemäß Artikel 10 der Verordnung) des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/2126 der Kommission vom 16. Dezember 2020 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021 bis 2030 gemäß der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates (C/2020/8865, ABl. L 426 vom 17.12.2020, Seite 58).

Hinweis: Dieser Wert könnte im Ergebnis der aktuell noch andauernden Verhandlungen im Rahmen des Fit for 55-Pakets zur Revision der EU-Klimaschutzverordnung 2018/842 angepasst werden müssen, voraussichtlich in Richtung einer niedrigeren Zuweisung (2023 ist das erste Jahr mit einer an das neue 2030-Ziel angepassten Zuweisung).

3. Anzahl der im zurückliegenden Kalenderjahr erworbenen Emissionszuweisungen und die Anzahl der seit dem Jahr 2021 insgesamt erworbenen Emissionszuweisungen sowie für den Erwerb aufgewendete Haushaltsmittel (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 KSG)

	im Jahr 2021	seit dem Jahr 2021 insgesamt
Anzahl der erworbenen Emissionszuweisungen	0	0
Für den Erwerb aufgewendete Haushaltsmittel (in Euro)	0	0